

(Volkbeauftragter Dr. Gradnauer.)

A) auch zunächst nicht mit der Aussicht befreunden konnte, daß wir in Deutschland neben dem Reichspräsidenten nun etwa noch ein bis zwei Duzend neue Staatspräsidenten bekommen würden.

(Zustimmung.)

Aber wenn wir keinen Staatspräsidenten einsetzen, dann käme nur die reine Ministerialverfassung in Frage. Die reine Ministerialverfassung erweckt aber doch auch gewisse Bedenken und wirft Fragen auf, die nicht unbeachtlich genannt werden können. Bei einer reinen Ministerialverfassung vermag die Vertretung des Staates nach außen und innen nur schwer diejenige Festigkeit und Selbstständigkeit zu erzielen, die für den geordneten Gang des Staates erforderlich erscheint. Das Ministerium kann jederzeit von der Volkstammer abberufen werden. Es fehlt ein ruhender Pol in der Erscheinungen Flucht. Es ist sicherlich von großer Bedeutung für die Stetigkeit und Folgerichtigkeit der Politik eines Landes, wenn wenigstens eine Stelle da ist, wenigstens eine Persönlichkeit vorhanden ist, die nicht jeden Tag von der politischen Bildfläche weggeblasen werden kann, sondern die in der Lage ist, sozusagen auf lange Sicht hinaus politische und wirtschaftliche Pläne zu entwerfen und deren Durchführung vorzubereiten. Auch im Hinblick auf die Beziehungen des Staates zum Reiche kann der Wunsch berechtigt erscheinen, eine auf längere Dauer eingesetzte festerstehende Persönlichkeit einzusetzen, die ein bestimmtes Gepräge hat, das nicht mit schnell sich ändernder Gruppierung der Parteien und schnell wechselnden Ministerien sich verändert, sondern von einiger Dauerhaftigkeit bleibt.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren! Das waren die Erwägungen, die wir im Ministerium angestellt haben und die uns dann die weitere Frage vorlegten, ob man dazu kommen könnte, den Ministerpräsidenten auf längere Dauer wählen zu lassen. Wir vermochten jedoch einem solchen Vorschlage nicht Rechnung zu tragen, denn die Wahl des Ministerpräsidenten auf längere Zeit würde ohne Zweifel der Logik des parlamentarischen Systems widersprechen. Wenn die Minister der Kammer verantwortlich sind, dann kann nicht einer von ihnen auf längere Dauer gewählt werden. Aus diesen Schwierigkeiten und aus diesen Erwägungen heraus ist das Gesamtministerium schließlich zu dem Vorschlage gekommen, der Ihnen hier vorliegt. Es lassen sich hinsichtlich dieser Frage Gründe für und Gründe wider anführen. Ich ersuche die Volkstammer, diese Frage, sei es hier, sei es in dem einsetzenden Ausschuß, sorgfältig prüfen zu wollen.

Es wird dabei auch wohl zu beachten sein, wie diese (C) Frage in anderen deutschen Staaten behandelt wird. Soweit es zu meiner Kenntnis gelangt ist, denkt man in denjenigen süddeutschen Staaten, die sich bisher schon mit der Verfassung beschäftigt haben, nicht daran, einen Staatspräsidenten einzusetzen. Andererseits kommt aber aus Preußen die Mitteilung, daß man dort stark mit der Absicht umgeht, einen Staatspräsidenten zu schaffen. Geklärt ist aber auch in Preußen meines Wissens die Angelegenheit noch nicht.

Ich möchte mit einigen Worten ferner auf die unmittelbare Volksabstimmung hinweisen. In unserem Entwurfe ist die Frage der Volksabstimmung in Verbindung gesetzt mit dem Staatspräsidenten. Der Staatspräsident soll in der Regel verpflichtet sein, die von der Volkstammer beschlossenen Gesetze binnen Monatsfrist zu verkünden. Außerdem soll er auch das Recht haben, innerhalb der gleichen Frist über ein von der Volkstammer beschlossenes Gesetz die unmittelbare Volksabstimmung anzuordnen. Falls die Volksabstimmung gegen den Beschluß der Volkstammer ausfällt, würde die Auflösung der Volkstammer zu gewärtigen sein. Es darf angenommen werden, daß, wenn dieser Entwurf in der vorliegenden Form verabschiedet würde, nur in den aller seltensten Fällen, vielleicht nie, ein solcher Konfliktfall entstehen würde. Wenn aber die Volkstammer darauf zukommen würde, den Staatspräsidenten nicht in das vorläufige Grundgesetz aufzunehmen, so würde die Anordnung der Volksabstimmung auf das Gesamtministerium übertragen werden müssen, (D)

(Sehr richtig! links.)

und in diesem Falle wäre die ergänzende neue Bestimmung in Erwägung zu ziehen, daß, falls die Volksabstimmung im Gegensatz zu der Meinung des Gesamtministeriums ausfällt, dann das Gesamtministerium seinen Rücktritt zu nehmen hätte.

Es ist nun bemängelt worden, daß der Entwurf die Volksabstimmung nur in sehr beschränktem Umfange bringen will. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch die sogenannte Volksinitiative, d. h. das unmittelbare Vorschlagsrecht des Volkes nach dem Muster der Schweizer Kantone, in unser vorläufiges Grundgesetz eingeführt werden soll. Die Regierung hat gemeint, von einem solchen Vorschlage zunächst absehen zu sollen. Wir glauben, daß bei der Freiheit des Wahlrechts, das wir jetzt bekommen haben, kein besonders dringendes Bedürfnis zu einem unmittelbaren Vorschlagsrecht des Volkes vorliegen dürfte. Auch ein anderer Grund, der für die Volksinitiative angeführt wird, fällt weg. Durch die Einführung des Verhältniswahlverfahrens ist jede größere Gruppe im